



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

Satzung

TTC OE Clarity Telefonie-Systeme Bad Homburg e.V.

vom 15.06.2026

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen TTC OE Clarity Telefonie-Systeme Bad Homburg e.V., hat seinen Sitz in Bad Homburg v.d.H. und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragen werden. Er wurde am 17.07.1987 gegründet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck.

- a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
- b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

2. Der Verein ist Mitglied des

- a) Landessportbundes Hessen e.V.
- b) des zuständigen Landesfachverbandes

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich oder per online-Antrag zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch E-Mail oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Neuwahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Anträge,
 - f) Verschiedenes.
5. Die Versammlungsleitung wird von einem Vorstandsmitglied übernommen, das der Vorstand intern bestimmt.
6. Über die Versammlung hat ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 8, absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8a. Satzungsänderungen die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung eigenverantwortlich.
2. Der Vorstand kann Ressortleitungen mit definierten Aufgabenbereichen berufen. Ressortleitungen müssen nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nicht vertretungsberechtigt sein. Ihre Berufung und Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeit und der Ressorts erstellen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die nach Absatz 1 gewählten Vorstandsmitglieder. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung durch absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wurde.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, über eine Vergütung für die Tätigkeit jedes Vorstandsmitglieds im Sinne des § 7 Nr. 1 zu entscheiden. Die kalenderjährliche Vergütung darf für jedes Mitglied des Vorstandes die zulässige Vergütung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 nicht überschreiten.
8. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abberufen werden.

§ 8 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen des Vereins und tagt einmal im Jahr jeweils am Ende einer Saison. Sie wählt die Jugendsprecherin und den Jugendsprecher des Vereins und ggfs. auch jeweils deren



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

Stellvertreter. Die Jugendversammlung erstellt eine Jugendordnung und lässt diese bei der nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr sowie Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

1. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag neben den entstandenen Kosten eingezogen werden.
3. Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Einzelfällen eine – auch teilweise und/oder befristete – Beitragsbefreiung erfolgen.
4. Der Vorstand kann für definierte extra Leistungen einen Zusatzbeitrag festlegen.

§ 10 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Beitragsordnung des Vereins.
Über weitere Ordnungen kann von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche



TTC OE¹⁹⁸⁷

BAD HOMBURG

und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
Der Vorstand ist ermächtigt, diese Datenschutzordnung und jeweilige notwendige Änderungen zu beschließen. Die Datenschutzordnung selbst ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg v.d.H., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports in Ober-Erlenbach) zu verwenden hat.